

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1903

3 (21.1.1903)

Verordnungs-Blatt

der
Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 21. Januar 1903.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:

Sonstige Bekanntmachungen:

- Nr. 4027. B. Dienstamweisung für den Betrieb der Höllentalbahn.
Nr. 4810. C. Koch'sches Stationsverzeichnis.
Nr. 3063. C. Druck und Verkauf von Frachtbriefen.
Nr. 3101. C. Druck und Verkauf von Frachtbriefen.

- Nr. 4288. C. Prüfung des Wagenverkehrsdiensles.
Nr. 5043. C. Verwendung der Bahndienstwagen.
Nr. 3801. C. Bestrafung von Eisenbahnbeamten wegen in Ausübung ihres Dienstes vorgekommener Verfehlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze.
Berichtigung.

Allgemeine Verfügungen.

Sonstige Bekanntmachungen.

Dienstamweisungen.

Nr. 4027. B. Die Dienstamweisung für den Betrieb der Höllentalbahn ist in neuer Ausgabe erschienen und wird den in Betracht kommenden Dienststellen in der erforderlichen Anzahl zugehen. Nach Erhalt der neuen Ausgabe sind die bisherigen Dienstamweisungen zu sammeln und an das Material- und Drucksachenbureau einzusenden.

Koch'sches Stationsverzeichnis.

Nr. 4810. C. Die Eröffnung neuer Strecken und Stationen, sowie die Änderungen von Stationsnamen u. s. w. werden künftig nicht mehr im Verordnungsblatt, sondern in Veränderungs- und Ergänzungsheften zum Koch'schen Stationsverzeichnis bekannt gegeben. Diese Hefte erscheinen alle 2 Monate und sind für jeden Jahrgang mit Nr. 1—6 nummeriert. Den mit dem Koch'schen Stationsverzeichnis ausgerüsteten Beamten und Dienststellen wird das Ergänzungsheft Nr. 1 zum Jahrgang 1902 f. H. zugehen.

Die Zuteilung der neueren Jahrgänge sowie der Umtausch und die Zurückziehung der älteren hat jeweils auf Grund eines dem Ergänzungsheft Nr. 3 beigegebenen Verteilungsplanes zu erfolgen. Jedem Jahrgang sind die zugehörigen Ergänzungshefte beizugeben.

Über den beim Material- und Drucksachenbureau befindlichen Vorrat an Stationsverzeichnissen und die bei einigen Dienststellen entbehrlichen Exemplare wurde schon jetzt ein solcher Verteilungsplan aufgestellt und dem Ergänzungsheft Nr. 1 beigelegt. Bei der Verteilung ist von dem Grundsatz ausgegangen worden, daß das Stationsverzeichnis in erster Reihe für die Güterdienststellen bestimmt sei. Die bei den Stationsämtern IV und V ohne Güterdienst und beim Stationsamt Karlsruhe Mühlburger Tor vorhandenen Verzeichnisse sind daher zurückgezogen worden; ebenso wurde auf Stationen, auf welchen Güterverwaltungen bestehen, dem Stationsamt nur ein Exemplar belassen.

Die Station Albert-Hauenstein hat ihr Stationsverzeichnis nach Kleinlaufenburg abzugeben; die Stationen Bruchhausen, Herblingen, Herthen, Hubader, Istein, Karlsruhe Mühlburger Tor, Knielingen, Legeleshurst, Leopoldshafen, Schönberg, Sedenheim, Stetten, Ubstadt, Wieblingen, Wiesenthal und Zusenhausen haben das ihrige an das Material- und Drucksachenbureau einzusenden. Von den übrigen Dienststellen ist die Abgabe des Stationsverzeichnisses gemäß dem Verteilungsplan vorzunehmen. Ohne Ersatz abgegebene Stationsverzeichnisse sind im Inventarjournal in Abgang zu schreiben.

Beim Material- und Drucksachenbureau wird kein Vorrat an Koch'schen Stationsverzeichnissen mehr geführt. Es kann daher im Laufe des Jahres weder ein Umtausch vorgenommen, noch der Bedarf an weiteren Exemplaren gedeckt werden. Liegt das Bedürfnis nach Anschaffung weiterer Exemplare vor oder ist es im Interesse des Dienstes gelegen, daß auch einzelne Stationsämter IV und V ohne Güterdienst mit dem Stationsverzeichnis ausgerüstet werden, so ist jeweils in der ersten Hälfte des Monats Januar an die Generaldirektion begründeter Antrag zu stellen. Im Falle der Genehmigung des Antrags wird bei der in diesem Monat erfolgenden Bestellung der Mehrbedarf berücksichtigt werden und Zuweisung an die Dienststellen im Juli erfolgen.

Güterverkehr.

Nr. 3063. C. In dem Verzeichnis der zur Herstellung von Frachtbriefformularen ermächtigten Druckereien ist unter A nachzutragen:

Schmalz & Laschinger in Mannheim.

Nr. 3101. C. In dem Verzeichnis der zur Herstellung von Frachtbriefformularen ermächtigten Druckereien ist unter A und Bb nachzutragen:

Steinhardt, Ferd., in Mannheim;
unter Bb mit dem Zusatz (nur für gewöhnliche Frachtbriefe).

Wagensachen.

Nr. 4288. C. Zu dienstlichen Transporten des Bahnbaues und der Bahnunterhaltung werden noch häufig Betriebswagen auch zu solchen Sendungen verwendet, deren Beförderung auf Bahndienstwagen erfolgen kann.

Es wird deshalb unter Hinweis auf § 18 Ziffer 5 der Vorschriften über die Benützung der Wagen darauf aufmerksam gemacht, daß bei allen Transporten, welche mit Bahndienstwagen ausgeführt werden können, diese Wagengattung verwendet werden soll und daß auf Betriebswagen nur dann gegriffen werden darf, wenn die beim Wagenbureau vorschriftsgemäß angeforderten Bahndienstwagen nicht oder nicht rechtzeitig zugewiesen werden können und die Verwendung oder Zuleitung von Betriebswagen in der den Bedarfsstationen zugehenden Benachrichtigung seitens des Wagenbureaus ausdrücklich angeordnet worden ist.

Bei Verfehlungen hievon werden die Güterabfertigungsstellen fernerhin mitverantwortlich gemacht werden.

Nr. 5043. C. An den der Verfügung des Wagenbureaus unterstellten Bahndienstwagen werden die zur Befestigung der abnehmbaren Blechschilder angebrachten Vorrichtungen — Bolzen mit Unterlagsplättchen und Splint, sowie Blechtappen — vielfach mit den Schildern, weil sie als zu letzteren gehörig betrachtet werden, abgenommen.

Es wird deshalb darauf aufmerksam gemacht, daß die bezeichneten Befestigungseinrichtungen nicht zu den Schildern, sondern zu den Wagen gehören und daher stets an diesen zu belassen sind.

Zoll- und Steuerwesen.

Nr. 3801. C. Die Großh. Zoll- und Steuerdirektion haben ihre Dienststellen angewiesen, wenn Beamte oder Arbeiter der Eisenbahnverwaltung bei Ausübung ihres Dienstes Zoll- oder Steuervorschriften verletzen und diese Verletzungen sich im wesentlichen nur als eine Nachlässigkeit im Amte und als eine Nichtbeachtung der Dienstamweisungen darstellen, den Sachverhalt der zuständigen Eisenbahnbehörde mit dem Ersuchen um Abhandlung im Dienstweg und Bekanntgabe des Verfügten mitzuteilen.

Solchen an die diesseitigen Dienststellen gelangenden Ersuchen ist nach Prüfung der Verhältnisse zu entsprechen; wird eine Abhandlung nicht für gerechtfertigt gehalten, so ist dies der ersuchenden Finanzbehörde gegenüber zu begründen.

Wenn ausnahmsweise durch die zuständige Finanzbehörde eine Strafe erkannt wird und die zuständige Eisenbahndienststelle diese nicht für gerechtfertigt hält, so sind die Akten der Generaldirektion vorzulegen.

Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf Bestrafungen von Eisenbahnbeamten wegen falscher Deklarationen, sofern diese durch unrichtige Inhaltsangabe des Absenders veranlaßt wurde und der Strafbetrag beim Absender oder Empfänger erhoben werden kann.

Berichtigung.

In der Verfügung Nr. 129703. E. im Verordnungsblatt Nr. 89 von 1902 muß es im letzten Satz dritte Zeile von unten heißen „Ziffer IV“ statt Ziffer VI.